jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/3/5 85/12/0160

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.03.1987

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §24 Abs1;

Rechtssatz

Der Bezug von Fernwärme und Warmwasser stellt einen Sachbezug im Rahmen der Naturalwohnungsbenützung dar. Das Ausmaß eines solchen Sachbezuges weist keinen sachlichen Zusammenhang mit irgendwelchen Durchschnittsverbrauchswerten auf. Es ist daher ausgeschlossen, dass jemand, der-messbar-einen sehr hohen Verbrauch an Wärmeenergie und Warmwasser tätigt, hiefür nur die einem Durchschnittsverbrauch entsprechende Vergütung zu entrichten hätte. Eine günstigere Bezugsmöglichkeit für Fernwärme wurde vom Bf nicht behauptet. Gegen die Methode der Messung des Wärmeverbrauchs bei Heizkosten mit Thermostatventilen bestehen keine sachlichen Bedenken.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985120160.X01

Im RIS seit

06.03.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at